

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
aufgrund von Lasererprobungen**

**vom 05. Februar 2026**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet München für die Erprobung eines Lasers vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R Ottobeuren“**

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 8 NM Radius um 47 55 44 N 010 17 13 O.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL500.

**1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 01. April 2026 bis zum 30. Juni 2026 jeweils täglich von 19:30 bis 02:00 Uhr UTC.

**2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge der Polizeien, Einsatzflüge der Bundeswehr, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz und Ambulanzflüge und Flüge mit UAS durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung. Diese Flüge können von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle genehmigt werden, wenn bei aktivem Laserbetrieb vor dem Einflug eines solchen Fluges die Einstellung des Laserbetriebes durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle veranlasst wurde und die den Laser betreibende Gesellschaft die Abschaltung bestätigt hat. Anderen Flügen kann während der Aktivierungszeiten des Gebietes eine Durchfluggenehmigung erteilt werden, sofern kein Laserbetrieb in dem Gebiet stattfindet.

Durchfluggenehmigungen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO werden nicht erteilt.

Anfragen zum Durchflug im Einzelfall (nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO) können über Sprechfunk an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle gestellt werden.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 05. Februar 2026

Bundesministerium für Verkehr  
LF17/601080104#00012#0086

Im Auftrag  
Dominik Brill